

**GESETZ vom 7. August 2015, Nr. 124****„Übertragung von Befugnissen an die Regierung im Bereich Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen“****Fettgedruckt scheinen jene Bestimmungen auf, die für die Autonome Provinz Bozen von besonderer Wichtigkeit sind sowie die bedeutendsten Änderungen im Vergleich zum Text, der am 30.04.2015 vom Senat genehmigt wurde**Analyse von
Christin Tomasello

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch (Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind)
N	Niedrig (Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

Art.	Titel	Zusammenfassung des Inhaltes	
	<i>CAPO I – SEMPLIFICAZIONI AMMINISTRATIVE</i>		
1	<i>Carta della cittadinanza digitale</i>	Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete zur Abänderung und Ergänzung des "Kodexes der digitalen Verwaltung" zu erlassen. Ziel ist es, den Bürgern und Unternehmen digitalen Zugriff auf die Daten, Unterlagen und Dienstleistungen ihres Interesses zu gewährleisten und damit die Fälle zu verringern, in denen sich diese direkt in die öffentlichen Ämter begeben müssen.	H
2	<i>Conferenza di servizi</i>	Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gesetzesvertretendes Dekret zur Neuordnung der Dienststellenkonferenz unter Berücksichtigung u.a. der nachstehenden Grundsätze zu erlassen: Reduzierung der Fälle, in denen die Einberufung der Dienststellenkonferenz verpflichtend ist, Einführung von öffentlichen Debatten mit dem Ziel, beschränkt auf den Erlass von Verwaltungsakten von allgemeinen Interesse, die Beteiligung am Verfahren von Seiten der Betroffenen zu gewährleisten, Gewissheit über die Dauer der Dienststellenkonferenz; es wird außerdem vorgesehen, dass die Zustimmung als gegeben gilt, wenn die Verwaltungen, auch jene denen der Schutz der Gesundheit, des geschichtlichen und kunsthistorischen Erbes und der Umwelt obliegen, sich vor Abschluss der Arbeiten der Dienststellenkonferenz nicht in gesetzmäßiger Weise geäußert haben. <i>(Die Dienststellenkonferenz fällt - im Sinne des Art. 29 Absatz 2-ter des Gesetzes 241/1990 - in den Bereich der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte gemäß Art. 117 Absatz 2 Buchstabe m) der Verfassung und somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates).</i>	H



3	<p><i>Silenzio assenso tra amministrazioni pubbliche e tra amministrazioni pubbliche e gestori di beni o servizi pubblici</i></p>	<p>Änderung des Gesetzes 241/1990, indem ein neuer Art. 17-bis eingefügt wird, der die stillschweigende Zustimmung zwischen öffentlichen Verwaltungen und zwischen öffentlichen Verwaltungen und Trägern öffentlicher Güter und Dienstleistungen nach Ablauf von 30 Tagen vorsieht. Die stillschweigende Zustimmung gilt nach Ablauf von 90 Tagen auch in jenen Fällen, in denen für Akte anderer Verwaltungen die vorherige Zustimmung, das Einverständnis oder eine Unbedenklichkeitserklärung von Verwaltungen im Bereich des Umwelt-, Landschafts- und Gebietsschutzes, der Denkmalpflege und der Gesundheit der Bürger vorgesehen ist (<i>die stillschweigende Zustimmung fällt - im Sinne des Art. 29 Absatz 2-ter des Gesetzes 241/1990 - in den Bereich der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte gemäß Art. 117 Absatz 2 Buchstabe m) der Verfassung und somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates</i>).</p>	H
4	<p><i>Norme per la semplificazione e l'accelerazione dei procedimenti amministrativi</i></p>	<p>Mit Verordnung, die innerhalb von hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, werden Bestimmungen zur Vereinfachungen und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren festgelegt. Zu den besagten Bestimmungen zählt auch jene, die für jedes Verfahren die entsprechenden Zeiten vorsieht, die verglichen mit jenen gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, im Ausmaß von nicht mehr als 50% reduziert werden.</p>	H
5	<p><i>Segnalazione certificata di inizio attività e silenzio assenso, autorizzazione espressa e comunicazione preventiva</i></p>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gesetzesvertretendes Dekret zur genauen Bestimmung der Verfahren, die in den Bereich der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns oder der stillschweigenden Zustimmung fallen, zu verabschieden (<i>die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns fällt - im Sinne des Art. 29 Absatz 2-ter des Gesetzes 241/1990 - in den Bereich der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte gemäß Art. 117 Absatz 2 Buchstabe m) der Verfassung und somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates</i>).</p>	H
6	<p><i>Autotutela amministrativa</i></p>	<p>Änderung des Gesetzes 241/1990 um den verwaltungsrechtlichen Selbstschutz im Bereich der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (Scia), den Widerruf der Maßnahme und die Aufhebung von Amts wegen besser zu regeln (<i>die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns fällt - im Sinne des Art. 29 Absatz 2-ter des Gesetzes 241/1990 - in den Bereich der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte gemäß Art. 117 Absatz 2 Buchstabe m) der Verfassung und somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates</i>).</p>	H
7	<p><i>Revisione e semplificazione delle disposizioni in materia di prevenzione della corruzione,, pubblicità e trasparenza</i></p>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ergänzende und abändernde Bestimmungen bezüglich des gesetzesvertretenden Dekretes 33/2013 (Neuordnung der Vorschriften bezüglich der Grundsätze der Publizität, der Transparenz und der Verbreitung von Informationen von Seiten der öffentlichen Verwaltungen) zu erlassen. Zu den Grundsätzen und Richtlinien zählt ferner die Anerkennung des Rechts auf Information mittels Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Daten und Unterlagen, die im Besitz der öffentlichen Verwaltungen sind – auch auf telematischen Weg – das jedem unabhängig davon zusteht, ob eine rechtlich relevante Stellung vorliegt oder nicht. Ausgeschlossen sind jene Fälle, wo die Rechtsordnung die Geheimhaltung oder das Verbreitungsverbot vorsieht und vorbehaltlich der zum Schutz öffentlicher und privater Interessen vorgesehenen Beschränkungen.</p>	H
	<p>CAPO II - ORGANIZZAZIONE</p>		



8	<i>Riorganizzazione dell'amministrazione dello Stato</i>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete zu erlassen, um die Regelungen in Bezug auf das Präsidium des Ministerrates, die Ministerien, die staatlichen Regierungsagenturen und die staatlichen öffentlichen Körperschaften ohne Gewinnabsicht abzuändern.</p> <p>Auf Staatsebene wird die einheitliche europäische Notrufnummer 112 eingeführt; auf regionaler Ebene müssen Einsatzzentralen geschaffen werden.</p> <p>In den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen bleiben sämtliche Zuständigkeiten des Regionalforstkorps und des Landesforstkorps, auch mit Hinblick auf die Befugnisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit und die Polizeibefugnis gemäß den geltenden einschlägigen Bestimmungen aufrecht, vorbehaltlich der unterschiedlichen organisatorischen Bestimmungen, die mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderstatuten erlassen werden und die jedenfalls auf nationaler Ebene die Koordinierung der Polizeibefugnisse im Bereich des Schutzes der Umwelt, des Territoriums und des Meeres sowie im Bereich der Sicherheit und Kontrollen in der Ernährungswirtschaft gewährleisten. Aufrecht bleiben ebenfalls die Befugnisse, die den Präsidenten bzw. den Landeshauptleuten der genannten Regionen und autonomen Provinzen mit Hinblick auf die Befugnisse des Regierungskommissärs, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Sonderstatute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen, obliegen.</p>	H
9	<i>Disposizioni concernenti l'Ordine al merito della Repubblica italiana</i>	Das Gesetz vom 3. März 1951, Nr. 178, Stiftungsgesetz zum Verdienstorden der Italienischen Republik, wird verschiedenen Änderungen unterzogen.	N R
10	<i>Riordino delle funzioni e del finanziamento delle camere di commercio, industria, artigianato e agricoltura</i>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gesetzesvertretendes Dekret zur Reform der Organisationsstruktur, der Funktionen und der Finanzierung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zu erlassen und zwar auch in Form einer Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1993 Nr. 580, abgeändert mit gesetzesvertretendem Dekret vom 15. Februar 2010, Nr. 23, und der darauffolgenden Neuordnung der Bestimmungen, die diesen Bereich regeln.</p> <p>In jeder autonomen Provinz ist die Möglichkeit der Errichtung einer Handelskammer vorgesehen.</p>	H
	CAPO III - PERSONALE		
11	<i>Dirigenza pubblica</i>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete im Bereich der Führungskräfte der öffentlichen Verwaltungen und der Bewertung der Leistungen der öffentlichen Ämter zu erlassen (Einführung einheitlicher Berufsbilder auch für die nicht staatlichen Verwaltungen: Führungskräfte der staatlichen und regionalen Verwaltung und der örtlichen Körperschaften, Führungskräfte der Verwaltung des staatlichen Gesundheitsdienstes (mit Ausnahme der ärztlichen und technischen Führungskräfte);</p> <p>Auch die Abschaffung der Gemeinde- und Provinzsekretäre ist vorgesehen. Für die Region Trentino-Südtirol bleibt die besondere Regelung aufrecht, die für die Gemeindesekretäre vom VI. Titel des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118, sowie von den Regionalgesetzen der Region Trentino Südtirol vom 26. April 2010, Nr. 1, und vom 9. Dezember 2014, Nr. 11, auch im Einklang mit Titel XI des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der deutschen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung, erlassen mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, vorgesehen ist</p> <p>Für die Positionen des Generaldirektors, Verwaltungsdirektors und des Sanitätsdirektors der Betriebe und Körperschaften des staatlichen</p>	H



		<p>Gesundheitsdienstes gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Auswahl nach Titeln und nach öffentlicher Bekanntgabe (durch die Generaldirektoren) zur Eintragung in ein staatliches Verzeichnis der geeigneten Bewerber, aus dem die Regionen und autonomen Provinzen zur Ernennung, nach der Bestimmung einiger Kandidaten und vorherigem Vorstellungsgespräch, auswählen müssen. - Auswahl der Verwaltungs- und Sanitätsdirektoren nach Titeln, erfolgtem Bewerbungsgespräch und nach öffentlicher Bekanntgabe. Die Auswahl wird von regionalen Kommissionen zur späteren Eintragung der geeigneten Bewerber in ein regionales Verzeichnis durchgeführt, auf das sich die Generaldirektoren bei der Ernennung zwingend beziehen müssen. <p>Zugang zu Führungspositionen durch Bestehen eines Wettbewerbes oder eines Ausbildungswettbewerbes.</p> <p>Bezüglich der Vergütung ist die schrittweise Angleichung des Gehaltes im Bereich jedes einzelnen Berufsbildes vorgesehen.</p> <p>Für die Führungsaufträge ist eine Dauer von vier Jahren vorgesehen, erneuerbar in Folge der Teilnahme an einem öffentlichen Auswahlverfahren. Ferner wird vorgesehen, dass diese Aufträge einmal - ohne öffentliches Auswahlverfahren - für die Dauer von zwei Jahren erneuert werden können unter der Voraussetzung, dass eine Begründung vorliegt und nur wenn die Führungskraft eine positive Bewertung erhalten hat. Außerdem ist der Widerruf des Auftrags und das Verbot der Wiederbeauftragung in sensiblen Bereichen und in Bereichen, die einer Korruptionsgefahr ausgesetzt sind, vorgesehen, wenn eine auch nicht definitive Verurteilung vorliegt, mit welcher der Rechnungshof vorsätzliches Verhalten festgestellt und die Ersetzung des Errialschadens verfügt hat.</p>	
12	<i>Introduzione dell'art. 16-bis della legge 3 aprile 1979, n. 103, in materia di natura e durata degli incarichi direttivi dell'Avvocatura dello Stato</i>	Sieht Änderungen in der Regelung der Führungsaufträge bei der Staatsadvokatur vor.	N R
13	<i>Semplificazione delle attività degli Enti pubblici di ricerca</i>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete zu erlassen, um u.a. die Rolle von Forschern und Technologen der öffentlichen Forschungseinrichtungen zu definieren, für die öffentliche Forschung einen flexibleren Rechtsrahmen zu schaffen und die verwaltungstechnischen, buchhalterischen und gesetzlichen Verpflichtungen zu verringern und zu vereinfachen.</p> <p>Damit soll die Tätigkeit der öffentlichen Forschungseinrichtungen gefördert und erleichtert werden und die Verfahrensabläufe und Bestimmungen ihren Zielen angepasst werden, auch unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit und Überparteilichkeit derselben.</p>	N R
14	<i>Promozione della conciliazione dei tempi di vita e lavoro nelle amministrazioni pubbliche</i>	<p>Die öffentlichen Verwaltungen ergreifen organisatorische Maßnahmen für die Festlegung jährlicher Ziele zur Umsetzung der Telearbeit und für die versuchsweise Einführung von neuen räumlich-zeitlichen Arbeitsformen, die u.a. die Pflege der Familienmitglieder erleichtern sollen und die es ermöglichen, dass innerhalb von drei Jahren wenigstens 10 Prozent der Bediensteten diese - auf Anfrage - beanspruchen können ohne dabei Einbußen bei der Anerkennung der beruflichen Qualifikation und der Karrierevorrückung zu erleiden.</p> <p>Ferner passen sie die eigenen Überwachungs- und internen Kontrollsysteme an, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.</p>	H



15	<i>Rapporti fra procedimento disciplinare e procedimento penale per il personale delle Forze armate</i>	Artikel 1393 des Kodexes zur Militärordnung wird ersetzt	N R
	CAPO IV – DELEGHE PER LA SEMPLIFICAZIONE NORMATIVA		
16	<i>Procedure e criteri comuni per l'esercizio di deleghe legislative di semplificazione</i>	<p>Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gesetzesvertretende Dekrete im Bereich der Vereinfachungen auf den folgenden Gebieten zu erlassen:</p> <p>a) Abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung und damit zusammenhängende Merkmale der Verwaltungsorganisation.</p> <p>b) Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Verwaltungen.</p> <p>c) Örtliche öffentliche Dienstleistungseinrichtungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.</p>	H
17	<i>Riordino della disciplina del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche</i>	<p>Die gesetzesvertretenden Dekrete zur Neuordnung der Arbeitsverhältnisse von abhängig Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung und der damit zusammenhängenden Merkmale der Verwaltungsorganisation werden nach Anhörung der repräsentativsten Gewerkschaften innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.</p> <p>Zu den Grundsätzen und Richtlinien zählen u.a. die Aufhebung der Voraussetzung der Mindestnote des Laureats bei die Teilnahme an Wettbewerben für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, die Feststellung von Englisch-Kenntnissen oder von Kenntnissen anderer Sprachen, die Aufwertung des Studentitels eines Forschungsdoktors, die Zentralisierung der Wettbewerbe für alle öffentlichen Verwaltungen, die Umsetzung der Wettbewerbe zur Einstellung von Personal der örtlichen Körperschaften durch die Provinzen, die Möglichkeit der öffentlichen Verwaltungen, den Generationenwechsel mittels freiwilliger und unwiderruflicher Reduzierung der Arbeitszeit und der Entlohnung jenes Personals, das vor der Versetzung in den Ruhestand steht, zu fördern, wobei diesem durch die Entrichtung eines Ergänzungsbeitrages ein unveränderter Sozialbeitrag gewährleistet wird.</p> <p>Zudem wird den Regionen mit Sonderstatut sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Arbeit des eigenen abhängig beschäftigten Personals ausdrücklich zuerkannt, dies unter Berücksichtigung der staatlichen Regelung bezüglich der Ordnung des von den öffentlichen Verwaltungen abhängigen Personals gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165, der Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, auch im Hinblick auf die Rechtsvorschriften bezüglich der Einschränkung der Personalkosten sowie der entsprechenden Sonderstatute und Durchführungsbestimmungen. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben für die öffentlichen Finanzen.</p>	H
18	<i>Riordino della disciplina delle partecipazioni azionarie delle amministrazioni pubbliche</i>	<p>Das gesetzesvertretende Dekret zur Neuordnung der Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Verwaltungen wird erlassen, um Rechtssicherheit, die Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Förderung und den Schutz des Wettbewerbs in diesem Bereich garantieren zu können.</p> <p>U.a. ist die Einführung eines Sanktionensystems für die fehlende Umsetzung der Grundsätze der Rationalisierung und der Reduzierung vorgesehen. Ferner ist vorgesehen, dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Transparenz und der Rechnungslegung der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung den teilhabenden örtlichen Körperschaften gegenüber überarbeitet werden, indem eigene Informationsflüsse eingeführt werden, die es ermöglichen, die Wirtschaftsdaten der Dienstleistungen, die auferlegten öffentlichen Dienstpflichten und die</p>	H



		Qualitätsstandards für jede erbrachte Leistung oder Tätigkeit der Gesellschaften zu analysieren und zu vergleichen.	
19	<i>Riordino della disciplina dei servizi pubblici locali di interesse economico generale</i>	Der Erlass eines gesetzesvertretenden Dekretes zur Neuordnung der Bestimmungen im Bereich der örtlichen öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wird festgelegt.	H
20	<i>Riordino della procedura dei giudizi innanzi la Corte dei conti</i>	Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gesetzesvertretendes Dekret zu erlassen, um die Regelung der gesamten Verfahren, die sich vor dem Rechnungshof abwickeln, neu zu ordnen und zu definieren.	H
21	<i>Modifica e abrogazione di disposizioni di legge che prevedono l'adozione di provvedimenti attuativi</i>	Der Regierung wird die Befugnis übertragen, innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete zu erlassen, um Gesetzesbestimmungen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Kraft getreten sind und die Durchführungsverordnungen zur Umsetzung derselben vorsehen, aufzuheben oder abzuändern, mit dem Ziel die Gesetzeslage und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den Prozess zur Umsetzung der Gesetze voranzutreiben.	N R
22	<i>Clausola di salvaguardia</i>	Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen nur Anwendung soweit es die Beachtung der Normen der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlaubt, auch mit Bezug auf das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.	H
23	<i>Disposizioni finanziarie</i>	Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 11 Absatz 4 (sozialpädagogische Dienste des Verteidigungsministeriums) darf die Umsetzung dieses Gesetzes und der darin vorgesehenen gesetzesvertretenden Dekrete nicht zu neuen oder weiteren finanziellen Lasten des öffentlichen Haushaltes führen.	N R

Dieses Gesetz wurde im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 187 vom 13.08.2015 veröffentlicht und tritt am 28.08.2015 in Kraft.